UNIVERSITÄTSSTADT
SIEGEN
Der Bürgermeister

Bekanntmachung der Universitätsstadt Siegen

Rezess über die Umlegungssache von Sohlbach (S. 597) vom 15. September 1930 ▪ Aufhebung der Zweckwidmung für einen Wirtschaftsweg ▪

Die Universitätsstadt Siegen beabsichtigt, die im Rezess über die Umlegungssache von Sohlbach in § 10 "Wege" festgesetzte Zweckwidmung für den nachstehend aufgeführten Weg durch Erlass einer Satzung gemäß § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 9. April 1956 (GV.NW. 1956 S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2015 (GV.NRW. S. 701) aufzuheben:

Gemarkung Sohlbach Flur 2 Flurstück 104, Auf dem Ruhrst,
Zweckwidmung: Wirtschaftsweg

Eigentümerin ist die Gesamtheit der Beteiligten an der Umlegungssache von Sohlbach. Gemäß § 3 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten werden die Wege nach Beendigung des Auseinandersetzungsverfahrens durch die Gemeinde verwaltet.

Ein Teilbereich des Weges dient als Zufahrt zu einem Grundstück. Die übrige Fläche ist in der Örtlichkeit nicht mehr als Weg erkennbar und wird ihrer Zweckwidmung entsprechend nicht mehr genutzt. Nach Aufhebung der festgesetzten Zweckwidmung soll der Weg in Privateigentum übergehen.
Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Aufhebung der Zweckwidmung alle Rechte, Pflichten und Beschränkungen erlöschen, die sich aus den genannten Festsetzungen für den oben aufgeführten Weg ergeben

Vor Erlass der erforderlichen Aufhebungssatzung erhalten alle Betroffenen hiermit die Gelegenheit, innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung, Einwendungen gegen die beabsichtigte Aufhebung der Zweckwidmung zu erheben. Einwendungen können schriftlich bei dem Bürgermeister der Universitätsstadt Siegen, Abteilung 4/2 Vermessung und Geoinformation, Postfach 10 03 52, 57003 Siegen, oder zur Niederschrift bei der Abteilung 4/2, Rathaus Geisweid, Lindenplatz 7, Zimmer 18 (Erdgeschoss), erhoben werden.

Ein Plan, aus dem die genaue Lage des Weges hervorgeht, kann bei der Stadtverwaltung Siegen, Abteilung 4/2, unter der vorstehenden Anschrift während der Dienststunden eingesehen werden und ist als Anlage dieser Bekanntmachung beigefügt.

Siegen, 4. Juni 2025

Der Bürgermeister

gez.

Steffen Mues
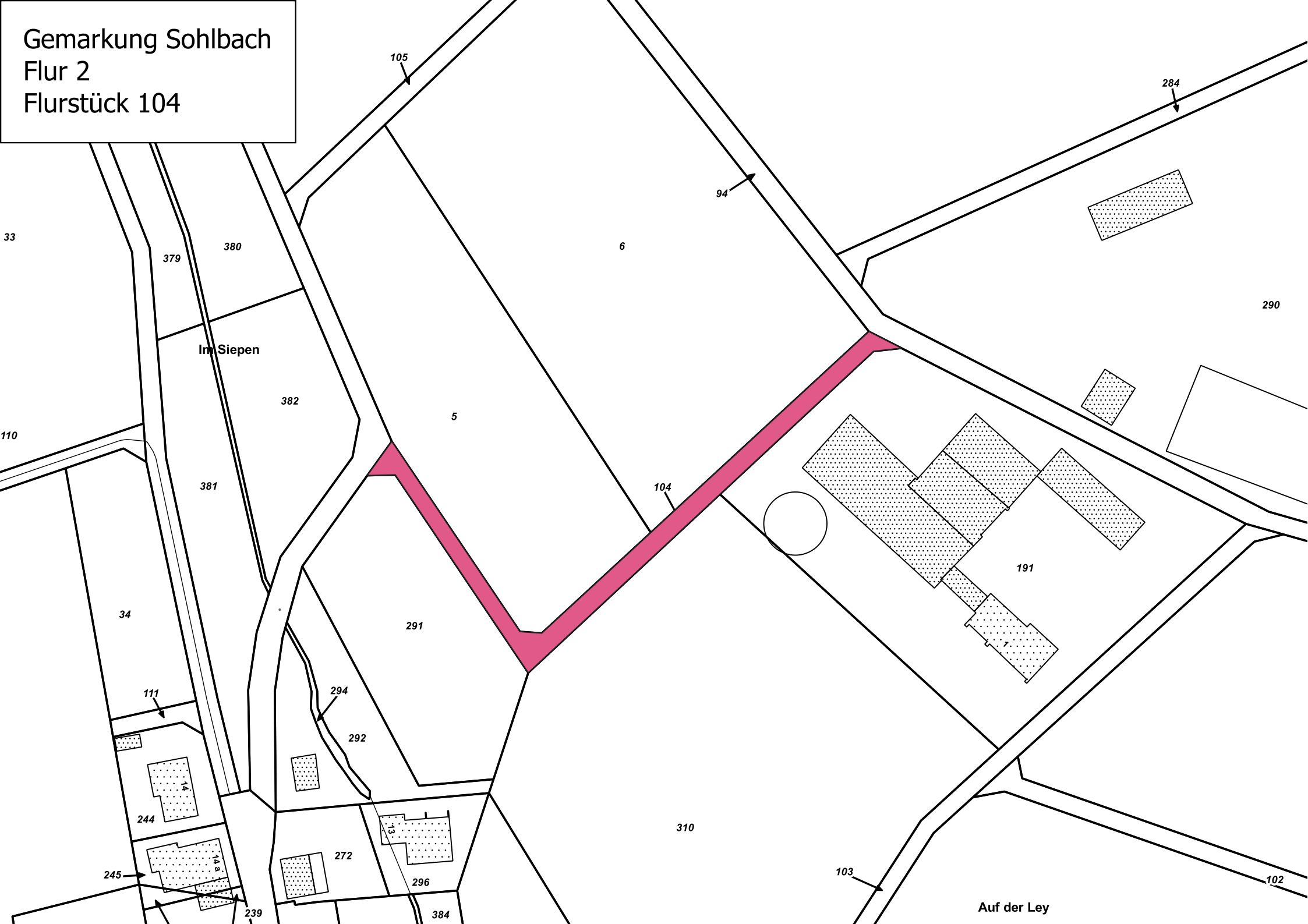
Gemarkung Sohlbach
Flur 2
Flurstück 104